

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 14. November 1956	Nr. 101
Tag	Inhalt	Seite
18.10.56	Verordnung über die Pflichten und Rechte der Eisenbahner in der Deutschen Demokratischen Republik. — Eisenbahner-Verordnung —	1211
18.10.56	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Pflichten und Rechte der Eisenbahner in der Deutschen Demokratischen Republik. — Eisenbahner-Verordnung — Belohnung der Eisenbahner für treue Dienste.....	1216
18.10.56	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Pflichten und Rechte der Eisenbahner in der Deutschen Demokratischen Republik. — Eisenbahner-Verordnung — Disziplinarmaßnahmen	1221

**Verordnung
über die Pflichten und Rechte der Eisenbahner
in der Deutschen Demokratischen Republik.
— Eisenbahner-Verordnung —**

Vom 18. Oktober 1956

Die Deutsche Reichsbahn ist der größte Verkehrsträger der Deutschen Demokratischen Republik. Die Eisenbahner haben beim Aufbau und bei der Festigung unserer Arbeiter-und-Bauern-Macht große Leistungen vollbracht.

Die neuen höheren Aufgaben des zweiten Fünfjahresplanes erfordern die aktive Mitarbeit eines jeden Eisenbahners und die Einhaltung einer vorbildlichen Disziplin und Ordnung im Eisenbahnwesen. Um die bisherigen Bestimmungen über die Pflichten und Rechte der Eisenbahner zur Erhöhung der beruflichen und gesellschaftlichen Qualifikation und Arbeitsdisziplin der Eisenbahner zu erweitern, wird folgendes verordnet:

i.

Pflichten und Rechte der Eisenbahner

§ 1

(1) Die Durchführung des Eisenbahntransportes erfordert eine strenge Disziplin. Jeder Eisenbahner hat deshalb die ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft und unter Einsatz seines ganzen Könnens zu erfüllen. Er ist für die Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben persönlich verantwortlich.

(2) Die Wahrung der Disziplin erfordert insbesondere:

- a) die gewissenhafte Einhaltung und Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen, der Anordnungen, Befehle und Weisungen des Ministers für Verkehrswesen wie auch der Verpflichtungen, die sich aus Betriebskollektivverträgen und anderen betrieblichen Vereinbarungen ergeben;
- b) die verantwortungsbewußte Einhaltung und Durchführung der Dienstvorschriften, der Befehle und Weisungen der Vorgesetzten sowie die pünktliche Erfüllung der sonstigen dienstlichen Pflichten;

- c) den Schutz und die Pflege des sozialistischen Eigentums;
- d) ständige Wachsamkeit und Abwehr von Störversuchen und Anschlägen gegen die Deutsche Reichsbahn;
- e) die Wahrung der Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten während und auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei der Deutschen Reichsbahn;
- f) die ständige Mitarbeit bei der Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Deutschen Reichsbahn, vor allem durch die Beschleunigung des Umlaufes der Transportmittel;
- g) die Einhaltung der festgesetzten Dienststunden und die Teilnahme am Dienstunterricht;
- h) das vorschriftsmäßige Tragen der Uniform und die Grußpflicht der Eisenbahner untereinander;
- i) ein höfliches, hilfsbereites und aufmerksames Verhalten;
- k) die Beachtung der Bestimmungen über das Betreten von Bahnanlagen und Diensträumen.

§ 2

Jeder Vorgesetzte hat die Aufgabe, seine Dienstpflichten beispielhaft und vorbildlich zu erfüllen. Hierzu gehören insbesondere:

- a) die richtige Anwendung der Befehlsgewalt und des Weisungsrechtes;
- b) die Kontrolle der vollständigen und termingerechten Durchführung der Befehle und Weisungen;
- c) die gewissenhafte Behandlung von Vorschlägen und Beschwerden der Eisenbahner.

§ 3

(1) Befehle und Weisungen erteilt der unmittelbare Vorgesetzte.

(2) Mündlich erteilte Befehle, die die Durchführung des operativen Betriebsdienstes betreffen, sind bei der Entgegennahme zu wiederholen.